

16.04.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5176 vom 15. März 2021
der Abgeordneten Verena Schäffer, Mehrdad Mostofizadeh, Sigrid Beer
und Johannes Remmel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/13088

Warum hält sich die Landesregierung nicht an die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 3. März 2021?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In ihrem Beschluss vom 3. März 2021 hat die Ministerpräsidentenkonferenz festgelegt, dass Öffnungen wieder zurückgenommen werden, wenn die 7-Tages-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen in einer Region über 100 steigt. Als Region hat die Landesregierung in § 16 Abs. 2 CoronaSchVO jeweils die Kreise und die kreisfreien Städte definiert.

Mit Stand vom 15. März 2021 liegen in NRW zehn Kreise und kreisfreien Städte (Duisburg, Düren, Hagen, Herne, Kleve, Märkischer Kreis, Oberbergischer Kreis, Remscheid, Siegen-Wittgenstein und Wuppertal) über dieser klar gefassten Grenze.¹

Der Beschluss vom 3. März 2021 wurde von allen Ministerpräsidentinnen und -präsidenten gefasst. Demnach auch von Ministerpräsident Laschet. Trotzdem hat die Landesregierung in § 16 Abs. 2 CoronaSchVO diese Regelung nicht umgesetzt, sondern hat eine konturenlose Formulierung ohne klare Rechtsfolgenseite gefasst.

Für die Umsetzung der Regelung aus der Ministerpräsidentenkonferenz ist es auch unerheblich, dass nun mehr getestet wird. Denn dass mehr getestet werden soll, wurde in derselben Ministerpräsidentenkonferenz als eine Komponente des „Vierklangs“ verkündet und ist deshalb auch schon bei der Festsetzung der Grenze der sogenannten „Corona-Notbremse“ mit einkalkuliert worden. Mehr Testungen decken zwar auch bislang unentdeckte asymptomatische Infektionen auf. Allerdings sind die aktuell steigenden Infektionszahlen laut Prof. Dr. Wieler, Präsident des Robert-Koch-Instituts, nicht auf mehr Tests zurückzuführen, sondern weil es tatsächlich einen Anstieg an Fällen gibt.

¹ www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html (letztmals aufgerufen am 15.3.21).

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 5176 mit Schreiben vom 16. April 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Schule und Bildung sowie der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

1. ***Mit welcher Begründung setzt die Landesregierung die „Corona-Notbremse“ des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz nicht im Landesrecht um?***
2. ***Mit welcher Begründung hat die Landesregierung die in § 16 Abs. 2 CoronaSchVO normierte Regelung gefasst?***
3. ***Welche Kreise und kreisfreien Städte mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 100 haben das Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales gesucht, um weitere Maßnahmen zu treffen? (Bitte jeweilige Begründung für die getroffene Entscheidung angeben)***

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die von den Fragestellern kritisierte Verordnungslage basierte auf einer landesweiten Durchschnittsinzidenz von unter 100. Die Landesregierung hat sich deshalb zunächst dafür entschieden, auf landesweite Inzidenzen abzustellen. Der MPK-Beschluss vom 3. März 2021 sah diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Regionale Differenzierungen, die von den Gerichten ausdrücklich gefordert wurden, konnten über den zu dieser Zeit geltenden § 16 Abs. 2 CoronaSchVO berücksichtigt werden.

Mittlerweile hat sich die Verordnungslage geändert. § 16 Abs. 1 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) sieht Einschränkungen für Kreise und kreisfreie Städte vor, wenn die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit an drei Tagen hintereinander über dem Wert von 100 liegt. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales stellt das Vorliegen der Voraussetzungen fest und macht bekannt, ab welchem Tag die Einschränkungen des § 16 Abs. 1 Nr. 1-8 CoronaSchVO in Kraft treten. Gleiches gilt für die Aufhebung der Einschränkungen.

Kreise und kreisfreie Städte, die über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen verfügen, können die Nutzung der Angebote gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1-8 CoronaSchVO durch eine Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem MAGS von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO abhängig machen (§ 16 Abs. 2 CoronaSchVO).

4. ***Welche Maßnahmen werden getroffen, wenn eine kreisangehörige Stadt eine Inzidenz von über 100 hat, auch wenn der Kreis insgesamt unter einer Inzidenz von 100 liegt?***

Ob und welche Maßnahmen getroffen werden, wenn eine kreisangehörige Gemeinde oberhalb einer Inzidenz von 100 liegt, ist abhängig von der Art des Infektionsgeschehens und obliegt vorrangig der kommunalen Handlungsverantwortung nach § 28 Infektionsschutzgesetz.

5. *Durch die umfänglichen Schulöffnungen ohne gesicherte Testmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler sowie Luftfiltergeräte in den Klassen gibt es erhöhte Risiken für die Ausbreitung des Infektionsgeschehens vor Ort. Mit welcher Begründung wurde einzelnen Städten und kreisfreien Städten mit 7-Tages-Inzidenzen über 100 verwehrt, die Schulen noch nicht zu öffnen?*

Abgestimmt mit dem Bund verfolgen alle Länder die Linie, dass Schulschließungen oder Einschränkungen des Schulbetriebs grundsätzlich als ultima ratio im Rahmen der Pandemiebekämpfung in Betracht kommen. Dafür müssen weitere Maßnahmen geprüft und Beschränkungen im Präsenzbetrieb in ein Gesamtkonzept an Maßnahmen eingebettet sein. Die weiteren Öffnungen der Schulen ab dem 15. März erfolgten bereits mit Blick auf die Notwendigkeit einer wirksamen Pandemiebekämpfung und enthalten zahlreiche infektionsschutzmaßnahmen wie Maskenpflicht, Lüftungsvorgaben, verringerte Raumbelagungen, Mindestabstände, Wechselunterricht und seit langem ein zweimal wöchentliches Testangebot für Lehrkräfte. Damit sind bereits a priori Maßnahmen bei der Ausgestaltung getroffen worden, die dem landesweiten Infektionsgeschehen Rechnung tragen.

Sofern Kommunen noch keine oder nur vereinzelte weitergehende Maßnahmen getroffen hatten bzw. noch keine anderen Maßnahmen für diese Zielgruppe geprüft oder umgesetzt haben und kein Gesamtkonzept für die Maßnahmen vorlag, war die Zustimmung zu den Maßnahmen zu versagen und zunächst zu prüfen, welche anderen Maßnahmen noch in Betracht kommen können. Hierzu hat das MAGS eine Beratung angeboten.